Bundesrat Drucksache **502/97**

01.07.97

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

A. Zielsetzung

Durch eine attraktive steuerliche Förderung soll das enorme Potential privaten Kapitals in Deutschland für Investitionen und neue Arbeitsplätze mobilisiert werden.

B. Lösung

Einführung einer Wagniskapitalprämie für jeden Steuerbürger, der über einen Intermediär Wagniskapital für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: rd. 400 Mio DM bundesweit.

Vollzugsaufwand: Die Wagniskapitalprämie wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Der Vollzugsaufwand ist gering.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine

2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **502/97**

01.07.97

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1

München, den 1. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen
Förderung von Wagniskapital

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 714. Sitzung am 4. Juli 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 502/97

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wagniskapital

vom

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung ... 1
§ 2 Begriffsbestimmungen ... 1
§ 3 Grundregel ... 2
§ 4 Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital ... 2
§ 5 Anlagegrundsätze ... 2
§ 6 Beschränkungen ... 3
§ 7 Anerkennungsverfahren ... 3
§ 8 Widerruf, Verzicht ... 3
§ 9 Schutz von Bezeichnungen ... 3
§ 10 Vorlagepflichten ... 3
§ 11 Mitteilungen ... 3
§ 12 Zuständigkeit ... 3
§ 13 Anspruchsberechtigte ... 4
§ 14 Wagniskapitalprämie ... 4
§ 15 Behaltensfrist; Rückzahlung der Wagniskapitalprämie ... 4
§ 16 Ertragsteuerliche Behandlung der Wagniskapitalprämie ... 5
§ 17 Ermächtigung ... 5
§ 18 Erstmalige Anwendung ... 5

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung

Zur Mobilisierung zusätzlichen Eigenkapitals für die mittelständische Wirtschaft wird eine Wagniskapitalprämie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wagnisbeteiligungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaften und die Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft.

(2) Wagniskapitalbeteiligungen sind Aktien, Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches und Genußrechte.

(3) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die

1. weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz von höchstens 80 Millionen Deutsche Mark oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 60 Millionen Deutsche Mark haben und
3. von anderen Unternehmen unabhängig sind.

Als unabhängig im Sinne der Ziffer 3 gelten Unternehmen, die nicht zu 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die die Merkmale der Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden,

1. wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Risikokapitalgesellschaften oder öffentlichen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht oder
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 v.H. oder mehr seines Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen steht, die die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllen.

(4) Technologieorientierte Unternehmen sind Unternehmen, deren Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

1. im Durchschnitt der ersten drei Jahre seit der Anmeldung des Gewerbes mindestens 20 vom Hundert und
2. in den folgenden Jahren mindestens 8,5 vom Hundert

der Umsätze im Sinne von § 1 Umsatzsteuergesetz betragen haben.

(5) Ersterwerb liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte die unmittelbare Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft anläßlich deren Gründung oder einer Kapitalerhöhung entgeltlich erwirbt. Ersterwerb liegt auch vor, wenn der Anspruchberechtigte die Beteiligung unmittelbar

1. vom Gründer, wenn dieser die Wagniskapitalprämie nicht in Anspruch nimmt, oder
2. von einem Treuhänder erwirbt, der Ersterwerber in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ist.

Zweiter Abschnitt.
Anerkennung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften

§ 3 Grundregel

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft oder Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft Geschäfte der in § 4 Abs. 3 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 4 Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital

(1) Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Werden sie in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 - 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3, §§ 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Im Gesellschaftsvertrag ist die Möglichkeit der Erteilung von Einzelweisungen durch die Gesellschafter und den Aufsichtsrat an die Geschäftsführung auszuschließen.

(2) Für Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie auch in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben werden können.

(3) Satzungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen wirtschaftlichen Unternehmen sein.

(4) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(5) Das Grund- oder Stammkapital oder das gezeichnete Kommanditkapital muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen.

§ 5 Anlagegrundsätze

(1) Die Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß spätestens ab Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Jahr ihrer Gründung zu mindestens 80 vom Hundert ihrer Finanzanlagen im Sinne von § 266 Abs.2 des Handelsgesetzbuches und 40 vom Hundert ihrer Bilanzsumme Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen halten, die Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wagniskapitalbeteiligung kleine und mittlere Unternehmen waren.

(2) Die Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft muß spätestens ab Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Jahr ihrer Gründung zu mindestens 60 vom Hundert ihrer Finanzanlagen im Sinne von § 266 Abs.2 des Handelsgesetzbuches und 30 vom Hundert ihrer Bilanzsumme Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen halten, die Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und die im Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wagniskapitalbeteiligung kleine und mittlere Unternehmen und sich noch nicht länger als acht Jahre nach dem Jahr der Gewerbeanmeldung aktiv am Markt beteiligen. Zugleich müssen diese Unternehmen technologieorientierte Unternehmen im Sinne von § 2 Abs.4 sein.

(3) Wagniskapitalbeteiligungen erfüllen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur, wenn sie bei der Gründung eines Unternehmens eingegangen werden oder zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen.

§ 6 Bescheinigungen

Die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 sind durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers jährlich nachzuweisen.

§ 7 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in neuester Fassung,
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands oder der Geschäftsführer und die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats,
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft abhängt.

(2) Eine Gesellschaft ist als Wagnisbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 8 Widerruf; Verzicht

(1) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft gegen § 4 verstößt oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht erfüllt.

(2) Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichten.

§ 9 Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnung „Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft" oder die Bezeichnung „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" darf in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von anerkannten Wagnisbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung „Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft" oder „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Handelsregister die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Abs. 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 10 Vorlagepflichten

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages anzuzeigen sowie die Bescheinigung nach § 6 vorzulegen.

§ 11 Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Wagnisbeteiligungsgesellschaft, den Verlust der Anerkennung und den Verzicht darauf mit.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Abschnittes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als „Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft" oder als „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Wagnisbeteiligungsgesellschaft und ihrer Aktionäre oder Gesellschafter aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

Dritter Abschnitt
Steuerliche Förderung

§ 13 Anspruchsberechtigte

Steuerpflichtige im Sinne der §§ 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes können nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Wagniskapitalprämie erhalten.

§ 14 Wagniskapitalprämie

(1) Die Wagniskapitalprämie beträgt für den Ersterwerb von Beteiligungen an

1. Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaften zwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage, insgesamt höchstens 2.400 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum,
2. Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft dreißig vom Hundert der Bemessungsgrundlage, insgesamt höchstens 60.000 Deutsche Mark. Der Höchstbetrag von 60.000 Deutsche Mark kann innerhalb von acht Jahren insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Bemessungsgrundlage für die Wagniskapitalprämie sind die Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Wagnisbeteiligungsgesellschaft. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Auf- und Abgelder, Provisionen und ähnliche Vergütungen sowie andere Nebenkosten, die bei der Anschaffung der Beteiligung anfallen. Eine Wagniskapitalprämie wird nur gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 500 Deutsche Mark beträgt.

(3) Die Wagniskapitalprämie ermäßigt die tarifliche Einkommensteuer. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer des nächst folgenden Veranlagungszeitraumes abzuziehen, in dem er sich auswirkt; dieser vortragsfähige Betrag ist gesondert festzustellen.

(4) Der Antrag auf Wagniskapitalprämie ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 15 Behaltensfrist; Rückzahlung der Wagniskapitalprämie

(1) Wird die Beteiligung an

1. einer Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft vor dem Ende des fünften Jahres oder an
2. einer Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft vor dem Ende des siebten Jahres

nach dem Jahr des Erwerbs veräußert, ist die Wagniskapitalprämie bei der Veranlagung des Jahres, in dem die Veräußerung stattgefunden hat, zurückzufordern.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch Liquidation, außer im Falle des Konkurses, oder Kapitalherabsetzung ein Teil des Kapitals der Wagnisbeteiligungsgesellschaft an den Anspruchsberechtigten zurückgezahlt oder verliert die Wagnisbeteiligungsgesellschaft ihre Anerkennung gemäß § 8, ist die Wagniskapitalprämie zeitanteilig zurückzufordern. Dabei ist die Wagniskapitalprämie für jedes seit dem Erwerb abgelaufene Kalenderjahr zu belassen.

(3) Der Rückforderungsbetrag wird der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet.

(4) Wird die Wagniskapitalbeteiligung unentgeltlich auf einen Dritten übertragen, tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle des Anspruchsberechtigten.

(5) Der Anspruchberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Rückforderung der Wagniskapitalprämie führen können.

§ 16 Ertragsteuerliche Behandlung der Wagniskapitalprämie

Die Wagniskapitalprämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 17 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 18 Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen hat sich von knapp 30 % Mitte der 60-er Jahre auf derzeit knapp 18% zurückgebildet. Damit liegt die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen den 90-er Jahren so niedrig wie nie zuvor. In sämtlichen Branchen und Rechtsformen verzeichnen die kleinen und mittleren Unternehmen weit unterdurchschnittliche Eigenkapitalquoten. So beträgt beispielsweise die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Unternehmen unter 5 Mio. DM Jahresumsatz nur 5,1 %. Eine unzulängliche Ausstattung mit Eigenkapital hemmt das Investitions- und Innovationsvermögen, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit und gefährdet Arbeitsplätze.

Besonders prekär ist die Lage bei technologieorientierten Existenzgründungsvorhaben. Hier vermindert oft ein hoher Eigenkapitalbedarf in Kombination mit unzureichenden Sicherheiten und ausgeprägten unternehmerischen Risiken einen erfolgreichen Start. Überdies dauert die von innovativen Existenzgründern bis zur erstmaligen Gewinnerzielung zu überbrückende Phase meist deutlich länger als bei sonstigen Existenzgründern. Aus eigener Kraft können sich technologieorientierte Jungunternehmen daher gegenüber etablierten Wettbewerbern kaum durchsetzen. Aufgrund ihrer hohen struktur-, innovations- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung ist die Absicherung der Gründungs- und Aufbauphase junger innovativer Unternehmen durch eine breitere Eigenkapitalbasis deshalb in höchstem Maße wünschenswert.

Die Zuführung zusätzliche Eigenkapitals läßt in Deutschland zu wünschen übrig: Von den etwa 2,7 Mio. deutschen Unternehmen werden nur ca. 3.200 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt. Von ihnen sind weniger als 700 börsennotiert. Somit hat nur ein verschwindend geringer Teil der deutschen Unternehmen direkten Zugang zum Kapitalmarkt.

Die Eigenkapitalknappheit der deutschen Unternehmen geht Hand in Hand mit einer weitverbreiteten Risikoscheu. Risikokapitalbeteiligungen sind wenig verbreitet. Lediglich 5 % der Deutschen besitzen Aktien und nur 15 % des Aktienvolumens sind in der Hand privater Haushalte. Über den institutionalisierten Markt für Beteiligungskapital wurden in Deutschland bis einschließlich 1995 lediglich 6,2 Mrd. DM Risikokapital investiert.

Diese Zahlen belegen, wie unterentwickelt die deutsche Aktien- bzw. Beteiligungskultur im Vergleich zu anderen industrialisierten Staaten ist und welch zentrale Bedeutung deshalb der Mobilisierung zusätzlichen Kapitals für den Mittelstand sowie - in gesteigerter Form - für innovative junge Unternehmen zukommt.

Wesentliche Ursachen der die mittelständische Entwicklung hemmenden ungenügenden Verfügbarkeit von Eigenkapital liegen in

- der Rückständigkeit des deutschen Marktes für Risikokapital,
- schwierigen Veräußerungs- und Vermarktungsmöglichkeiten von Risikokapitalbeteiligungen und
- einer auf Sicherheit ausgerichteten Mentalität der Kapitalanleger.

Alle diese Faktoren sind durch ein ungünstiges steuerliches Umfeld mitbedingt.

Um zusätzliches Risikokapital für kleine und mittlere Unternehmen zu mobilisieren, ist eine breitere Streuung der Kapitalgeber anzustreben. Die Erfahrungen mit steuerbegünstigten Kapitalanlagen zeigen, daß sich durch eine steuerliche Förderung in großem Umfang anlagesuchendes Kapital mobilisieren läßt. Gerade wenn bisherige Steuervergünstigungen (Abschreibungsgesellschaften im Schiffs- und Wohnungsbau) beseitigt werden, kann mit Instrumenten, die sich als erfolgreich erwiesen haben, Risikokapital für volkswirtschaftlich vorrangige Zwecke mobilisiert werden.

Förderwürdig sind mittelbare Risikokapitalengagements, d.h. Engagements unter Zwischenschaltung von Wagnisbeteiligungsgesellschaften. Sie ermöglichen privaten Investoren eine bessere Risikostreuung und kommen so dem Sicherheitsbedürfnis stärker entgegen als unmittelbare Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen bzw. jungen technologieorientierten Unternehmen. Auch lassen sich so Anleger gewinnen, die selbst keine Risikoprüfung vornehmen wollen oder können bzw. deren Sparvolumen nicht ausreicht, um unmittelbare Beteiligungen in den erforderlichen Größenordnungen zu zeichnen. Insofern können mittelbare Beteiligungen bei kleineren Risikoengagements auch administrativ vorteilhaft sein.

Zur Sicherstellung des Förderzwecks und zur klaren, einfachen und rechtssicheren Umsetzung wird ein zweistufiges Verfahren aus Anerkennung der Wagnisbeteiligungsgesellschaften einerseits und Gewährung einer Wagniskapitalprämie als Abzug von der Einkommensteuerschuld andererseits eingeführt.

Die Wagniskapitalprämie wird für Beteiligungen an einer „Wagnisbeteiligungsgesellschaft" (in den Unterformen der „Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaft" und der „Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaft") gewährt, die von der zuständigen Behörde anerkannt und deren Bezeichnung gesetzlich geschützt wird. Voraussetzung für die Anerkennung ist im wesentlichen, daß sich die Wagnisbeteiligungsgesellschaft mit ihrem Unternehmensgegenstand auf den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen konzentriert und damit deren Eigenkapitalbasis stärkt.

Der private Anleger, der eine Beteiligung an einer solchen Wagnisbeteiligungsgesellschaft bei deren Gründung oder im Fall einer Kapitalerhöhung erwirbt, erhält die Steuervergünstigung, wenn er die Beteiligung für eine gewisse Mindestbesitzzeit hält und solange die Anerkennung der Gesellschaft besteht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt die Zielsetzung des Gesetzes

Zu § 2:

In dieser Vorschrift werden bestimmte Begriffe erläutert.

Zu § 2 Abs. 1:

Aufgrund der unterschiedlichen Förderung werden Wagnisbeteiligungsgesellschaften begrifflich unterschieden nach Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaften und Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften. Diese Gesellschaften sind zwischen Kapitalgebern und kapitalsuchenden Unternehmen zwischengeschaltete Unternehmen (sog. Intermediäre), deren ausschließliche Aufgabe es ist, anlagesuchendes Kapital zu bündeln und es ihrerseits interessierten kleinen und mittleren bzw. jungen technologieorientierten Unternehmen als Eigenkapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung zu stellen. Die näheren Anforderungen an diese Gesellschaften ergeben sich aus §§ 4 ff.

Zu § 2 Abs. 2:

Wagnisbeteiligungsgesellschaften sollen sich an bestimmten Unternehmen beteiligen, um diesen zusätzliches Eigenkapital zuzuführen. Diese Beteiligungen werden Wagniskapitalbeteiligungen genannt. Es werden die möglichen Formen der Wagniskapitalbeteiligungen abschließend aufgezählt.

Zu § 2 Abs. 3:

In dieser Vorschrift wird der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen" definiert. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Empfehlung der EU-Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen an (Abl. Nr. L 107 vom 30.4.1996, S. 30).

Zu § 2 Abs. 4:

In dieser Vorschrift wird der Begriff „technologieorientierte Unternehmen" definiert. Die genannten Mindestanteile für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen entsprechend Erfahrungen der Praxis bzw. lehnen sie sich an die Definition der „höherwertigen Technologien" durch das Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie an.

Zu § 2 Abs. 5:

Durch die Beschränkung der Förderung auf den Ersterwerb werden Mitnahmeeffekte, die durch wiederholte Veräußerung von Beteiligungen entstehen könnten, ausgeschlossen. Bei der Gründung von Gesellschaften, insbesondere von Kommanditgesellschaften, stehen die späteren Anteilseigner oft noch nicht fest. Einer der Gründungsgesellschafter übernimmt Gesellschaftsanteile treuhänderisch für die noch zu werbenden Gesellschafter. Dieser „Zwischenerwerb" soll nicht schädlich sein.

Zu § 3:

Wagnisbeteiligungsgesellschaften bedürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Zu § 4:

In dieser Vorschrift werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft oder Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft genannt.

Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaften können nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben. Es ist auch dann ein Aufsichtsrat zu schaffen, wenn dies die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht vorsehen, um die Interessen einer Vielzahl von Beteiligten zu bündeln und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Wagnisbeteiligungsgesellschaft nachhaltig die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geführt werden. Auch im Falle der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ist die Schaffung eines Aufsichtsrates erforderlich.

502/97

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben.

§ 4 Abs. 5 sieht ein Mindestkapital von zwei Millionen DM vor. Damit soll einerseits erreicht werden, daß von Anfang an eine ausreichende Kapitalbasis gesichert ist und Mißbrauchsfälle ausgeschlossen werden.

Zu § 5:

Die Anlagegrundsätzen unterscheiden zwischen Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaften und Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften.

Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen sich mit mindestens 80 % ihrer Bilanzsumme an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beteiligen.

Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaften müssen sich mit mindestens 60 % ihrer Bilanzsumme an jungen technologieorientierten Unternehmen beteiligen, die zugleich auch die KMU-Kriterien erfüllen.

Das zusätzliche Kriterium von 40 bzw. 30 vom Hundert der Bilanzsumme dient der Verhinderung von mißbräuchlichen Gestaltungen.

Die Kriterien KMU und Technologieorientierung müssen nur im Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung erfüllt sein. Demgegenüber muß die Technologieorientierung der Beteiligungsunternehmen bei der Frage, ob die Grenze von 60 bzw. 30 vom Hundert eingehalten ist, fortdauernd gegeben sein.

Da neu gegründete Wagnisbeteiligungsgesellschaften geeignete Anlagemöglichkeiten erst suchen müssen, reicht es aus, wenn die in § 5 geforderte Beteiligungsquote erst 3 Jahre nach Gründung erreicht wird.

§ 5 Abs.3 stellt sicher, daß Wagniskapitalbeteiligungen zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Beteiligungsunternehmen führen.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt, wie die Erfüllung der Voraussetzungen zu Rechtsform, Unternehmensgegenstand und Anlagegrundsätzen für Zwecke der Anerkennung nachzuweisen ist.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung bedarf eines Antrags. Auf ihre Erteilung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 ein Rechtsanspruch.

Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt den Widerruf der Anerkennung. Neben den allgemeinen Widerrufsmöglichkeiten nach dem Verwaltungsverfahrensrecht kann die Behörde die Anerkennung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn die Wagnisbeteiligungsgesellschaft z.B. ihren Unternehmensgegenstand ändert oder die Anlagegrundsätze des § 5 nicht mehr erfüllt.

Der Verzicht auf die Anerkennung ist aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und nach § 11 dem Registergericht mitzuteilen.

Zu § 9:

Diese Vorschrift schützt die Bezeichnungen „Mittelständische Wagnisbeteiligungsgesellschaft" und „Technologieorientierte Wagnisbeteiligungsgesellschaft" um die besondere Qualität der Wagnisbeteiligungsgesellschaften herauszustellen und Verwechslungen über steuerliche Fördermöglichkeiten auszuschließen.

Zu § 10:

Die in § 10 normierten Vorlagepflichten sind erforderlich, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiter gegeben sind.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten gegenüber dem Registergericht. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Anleger.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt, die Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren.

Zu § 13:

Anspruchsberechtigt ist jede unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person. Zusammenveranlagte Ehegatten können die Wagniskapitalprämie je für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 14:

Die Wagniskapitalprämie wird wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Steuerermäßigung gewährt. Dadurch kann das vorhandene Instrumentarium der Steuerverwaltung genutzt werden. Es findet die Abgabenordnung Anwendung, bei Streitigkeiten über die Wagniskapitalprämie ist der Finanzrechtsweg eröffnet.

Bei Beteiligungen an Mittelständischen Wagnisbeteiligungsgesellschaften beträgt die Prämie 20 v.H. der Beteiligung, höchstens aber 2.400 DM jährlich.

Wegen der besonderen Bedeutung von Forschung und Entwicklung wird bei Beteiligungen an Technologieorientierten Wagnisbeteiligungsgesellschaften eine auf 30 v.H. erhöhte Prämie gewährt. Zudem gilt hier mit 60.000 DM ein deutlich größerer Höchstbetrag. Dieser Höchstbetrag kann nach Wahl des Steuerpflichtigen innerhalb von acht Jahren ausgeschöpft werden.

Die Wagniskapitalprämien nach § 14 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Die Bemessungsgrundlage muß mindestens 500 DM betragen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß auch schon bei geringen Beteiligungen eine Wagniskapitalprämie festgesetzt werden muß, bei der die Prämienhöhe außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Die Gewährung einer Wagniskapitalprämie bedarf eines Antrags auf amtlichem Vordruck.

Zu § 15:

Gefördert werden sollen längerfristige, nicht spekulative Kapitalanlagen. Deshalb wird die Wagniskapitalprämie nur gewährt, wenn die Kapitalbeteiligung an Mittelstandskapitalgesellschaften mindestens 6 Jahre bzw. an Technologiekapitalgesellschaft mindestens 8 Jahre gehalten wird. Veräußert der Anleger die Beteiligung vorher, ist die gesamte Prämie zurückzufordern. In den Fällen, in denen die vorzeitige Beendigung des Engagements nicht allein vom Gutdünken des Anlegers abhängt, wird die Prämie nur zeitanteilig zurückgefordert. Im Konkursfall soll der Anleger nicht zusätzlich zum Verlust seines Kapitals mit einer Rückforderung belastet werden.

Der Anspruchsberechtigte muß Änderungen der Verhältnisse, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Wagniskapitalprämie führt, den Finanzbehörden mitteilen, damit diese entsprechende Rückforderungsansprüche geltend machen können.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt, daß die Wagniskapitalprämie selbst nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt; dies würde den Effekt der Förderung beeinträchtigen.

Zu § 17

Es handelt sich um eine allgemeine Ermächtigungsvorschrift für redaktionelle Änderungen.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Förderung zum 1.1.1998.